

# PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

## REGION 10

### Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 09. Oktober 2014 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

#### Teilnehmer:

Vorsitzender	Roland Weigert, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Regionsbeauftragter	Herr Dr. Sebastian Wagner
Höhere Landesplanungsbehörde	Frau Merz
Vertreter der Medien	Herr Herbst, Donau Kurier Ingolstadt

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr  
Ende der Sitzung: 9.20 Uhr

#### Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1** **Vollzug des Naturschutzgesetzes;**  
Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Kösching
- Top 2** **Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas-Loopleitung Schwandorf – Forchheim (LSF) der Open Grid Europe GmbH**  
Einleitung des Verfahrens
- TOP 3** **Wasserrechtliche Planfeststellung**  
Sanierung des linken Donauteiches in Pförring von der Neustädter Straße bis Pionierübungsplatz Wackerstein

- TOP 4**    **26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);**  
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell  
Anhörungsverfahren
- TOP 5**    **27. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);**  
Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen - Feilenmoos –  
Anhörungsverfahren
- TOP 6**    **Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä II „Zuchering-Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens**
- TOP 7**    **Jahresrechnung**
- TOP 8**    **Verschiedenes**
- 8.1    Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting
- 8.2    Bebauungsplan Nr. XLIII (43) „Sondergebiet Dinosaurier-Freiluftmuseum Altmühltal“ und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern, Frau Merz, Höhere Landesplanungsbehörde und den Vertreter der Medien sowie die erschienenen Zuhörer.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**TOP 1 Vollzug der Naturschutzgesetze;**

Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Marktes Kösching

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt auf Antrag des Marktes Kösching das Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Sportgeländes südlich der Ortschaft Kasing auf ca. 0,46 ha aufzuheben. Als Ausgleich soll ca. 1 km östlich davon das dort bestehende Landschaftsschutzgebiet mit bislang ackerbaulich genutzter Fläche (ca. 1,9 ha) erweitert werden.

Grundsätzlich sollen rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete weiterhin gesichert werden (RP 10 B I 10.7 G). Die zur Herausnahme vorgesehene Fläche ist jedoch bereits entsprechend als Sportanlage genutzt, die zur Erweiterung vorgesehene Fläche ist dreimal so groß und könnte zu einer ökologischen Aufwertung führen.

Daher kann einer Herausnahme eines Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet mit gleichzeitiger Erweiterung an anderer Stelle aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ausgestaltung der weiteren Nutzung des Sportgeländes südlich Kasing das dort weiterhin befindliche landschaftliche Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z) sowie dessen festgelegte Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (RP 10 B I 8.4.1.3 G) zu beachten ist.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen den Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Marktes Kösching werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Bei der weiteren Nutzung des Sportgeländes südlich von Kasing sind das dort weiterhin befindliche landschaftliche Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z) sowie dessen festgelegter Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (RP 10 B I 8.4.1.3 G) zu beachten.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

**TOP 2: Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas-Loopleitung Schwandorf – Forchheim (LSF) der Open Grid Europe GmbH**  
- Einleitung des Verfahrens

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Open Grid Europe GmbH beabsichtigt eine Erdgastransportleitung von Schwandorf bis Forchheim in der Gemeinde Pförring zu verlegen. Die geplante Trasse hat eine Länge von ca. 62 km und verläuft weitgehend parallel zur bestehenden Erdgastransportleitung Nr. 26/1 „Rothenstadt – Forchheim“. Zudem sind einzelne kleinere begleitende Bauwerke erforderlich. Ergänzend werden für einen Teilbereich drei mögliche Varianten für die Trassenführung vorgestellt.

Die Inbetriebnahme der Leitung soll im Jahr 2017 erfolgen. Die Gasleitung (DN 1000) soll unterirdisch verlegt werden, an der Oberfläche wird ein durchgehender Schutzstreifen von insg. 10 m Breite erforderlich. In diesem werden dann nur Maßnahmen möglich sein, die Bestand und Betrieb der Gasleitung weder gefährden noch beeinträchtigen.

Während der Bauarbeiten soll in der Regel ein Arbeitsstreifen von 34 m Breite, in sensiblen Gebieten reduziert auf 24,5 m, in Anspruch genommen werden.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wird nunmehr im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens die Beteiligung durchgeführt.

Auf dem Gebiet der Planungsregion Ingolstadt verläuft die geplante Vorzugstrasse knapp 2,5 km im Osten des Marktes Altmannstein und in zwei Teilstücken von ca. 2 km sowie ca. 400 m bis zum Endpunkt östlich der Ortschaft Forchheim im Nordosten der Marktgemeinde Pförring.

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil des rechtskräftigen und verbindlichen Netzentwicklungsplanes (NEP) 2012, wurde im NEP 2013 bestätigt und ist auch Bestandteil des beantragten NEP 2014.

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere [...] Energienetze [...] (LEP 6.1 (G)).

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die neue Leitung im Bereich der Region Ingolstadt parallel zu bestehenden Leitungen verlegt werden soll, wodurch eine Reduzierung der dauerhaft verbleibenden Eingriffe entlang des Schutzstreifens möglich ist. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden (LEP 7.1.3 (G)). Im Forst werden Rodungen erforderlich, dafür sollen an anderer Stelle Wiederaufforstungen erfolgen, die landwirtschaftlichen Flächen können nach erfolgter Wiederherstellung weiterhin entsprechend genutzt werden.

Der nördliche Teil des Trassenabschnittes auf Gemeindegebiet von Altmannstein sowie ein Teilabschnitt auf Gemeindegebiet von Pförring südlich Pirkenbrunn verläuft jedoch in bewaldeten Bereichen im Landschaftsschutzgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 04 (RP 10 B I 8.3 Z), hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Hier sollte eine möglichst weitgehende Minimierung des Arbeitsstreifens erfolgen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass gem. RP 10 B I 8.4.1.4 (G) Buchenwälder erhalten und erweitert werden.

Da zudem auch der Limes gequert werden soll und das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ – soweit möglich – zu erhalten und erlebbarer zu machen ist (RP 10 B VI 3.4 G), ist hier eine Minimierung des Eingriffes unabdingbar.

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte kann der Vorzugstrasse des Antragsstellers grundsätzlich aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Die Trassenführungen der ergänzend vorgeschlagenen Varianten verlaufen ebenfalls entlang bestehender Gasleitungen. Die Varianten „Essing“ sowie „Schwaben“ würden die innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes betroffenen Abschnitte verkleinern, weshalb diese aus Sicht der Regionalplanung zu begrüßen wären, die oben genannten Punkte gelten entsprechend.

Die Variante „Prunn“ würde einen deutlich längeren Streckenabschnitt auf Gemeindegebiet Altmannstein als die Vorzugstrasse haben, weshalb diese Variante aus Sicht des Verbandes Planungsregion Ingolstadt abgelehnt werden sollte.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte dem Vorhaben aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden kann. Die Variante „Prunn“ der ergänzend vorgeschlagenen Varianten würde einen deutlich längeren Streckenabschnitt auf dem Gemeindegebiet Altmannstein haben als die Vorzugstrasse und wird deshalb aus der Sicht des Verbandes Planungsregion Ingolstadt abgelehnt.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Errichtung der Erdgastransportleitung von Schwandorf bis Forchheim in der Gemeinde Pförring bestehen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionsbeauftragten vom 27.06.2014 seitens der Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände.

Die Variante „Prunn“ auf dem Gemeindegebiet Altmannstein wird vom Planungsverband der Region Ingolstadt abgelehnt.

#### Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **TOP 3 Wasserrechtliche Planfeststellung;**

Sanierung des linken Donaudeiches in Pförring von der Neustädter Brücke bis Pionierübungsplatz Wackerstein

#### Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, plant im Bereich von Pförring am nördlichen Donauufer den bestehenden Deich zu sanieren.

Mit diesem Ausbau sollen die Hochwasserschutzdeiche in einen Zustand gebracht werden, dass diese mit der erforderlichen Sicherheit (Freibord 1,0 m) mindestens gegen ein 100-jährliches Hochwasser Schutz bieten. Die betroffenen Deichabschnitte liegen an der linken Donauseite zwischen Neustädter Brücke und dem Pionierübungsplatz bei Wackerstein. Bis auf 350 m an der Neustädter Brücke befindet sich die geplante Deichtrasse von insg. ca. 5,7 km fast komplett auf Pörringer Flur im Landkreis Eichstätt. Die Bauarbeiten werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, die Bauzeit soll etwa 9 Monate betragen.

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu soll die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert werden, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)). Somit ist das Vorhaben in Hinsicht auf den letztgenannten Punkt grundsätzlich zu begrüßen. Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete in der Donauebene bei Ingolstadt, im Altmühl-, Ilm- und Paartal sollen vor Hochwasser geschützt werden (RP 10 B II 2.5.1).

In den Bereichen, in denen aufgrund der Gegebenheiten (Staatsstraße) nur eine wasserseitige Erweiterung möglich ist, sollen laut Erläuterungsbericht die Verengung des Hochwasserabflussquerschnittes zu keinen berechenbaren Veränderungen des Abflusses sowie der Wasserstände führen. Der Verlust an Retentionsraum wird durch Materialentnahme im näheren Umfeld ausgeglichen.

Auf die Reduzierung der Hochwasserabflüsse der Donau im Regionsgebiet soll durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen hingewirkt werden (RP 10 B II 2.1.4). Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingeengt werden (RP 10 B II 2.5.1). Es ist daher sicherzustellen, dass durch die Maßnahme kein Verlust an Retentionsraum entsteht, wünschenswert wäre eine Vergrößerung.

Das Planungsgebiet befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung (6) (RP 10 B I 8.3 Z), im FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ und im regionalen Grünzug Engeres Donautal (02) (RP 10 B I 9.2 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (RP 10 B I 8.2 Z).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donauniederung (6) sollen als Sicherungsgrund Pflegemaßnahmen u.a. die Donauwälder nachhaltig gesichert und entwickelt werden; es sollen Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen erhalten werden. Zerstörte Auenbiotope sollen nach Möglichkeit reaktiviert werden; ehemalige Überschwemmungsbereiche der Donau sollen, soweit möglich, wieder hergestellt werden und die Durchlässigkeit der Donau erhalten bzw. wieder hergestellt werden (RP 10 B I 8.4.2.1 G).

Die Sanierungsarbeiten betreffen im Wesentlichen die bestehende Deichtrasse, es ist somit kein grundsätzlich neuer Eingriff zu beurteilen. Allerdings sind für die Ertüchtigung entlang des Deiches Rodungen und Flächeninanspruchnahmen erforderlich, die ausgeglichen werden müssen. Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die o.g. im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen berücksichtigt werden. Für die Eingriffe in den Hartholz-Auenwald ist als Ausgleich die Neuanlage von Hartholz-Auenwald auf 3,769 ha vorgesehen, weitere Aufwertungen des FFH-Gebietes sollen flankierend erfolgen, wodurch das FFH-Gebiet nach Durchführung des Vorhabens eine höhere Wertigkeit aufzeigen soll, als davor. Dies ist auch zwingend erforderlich, u.a. da die donaubegleitenden Auwälder als wichtige Frischluftproduktionsflächen und Frischlufttransportbahnen erhalten bleiben sollen (RP 10 B I 4.2 Z) und eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen vermieden werden soll (RP 10 B I 3.2 Z).

Regionale Grünzüge sollen der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen (RP 10 B I 9.1 Z). Da die Planungen eine Ertüchtigung des Bestandes darstellen, ist davon auszugehen, dass diese Funktionen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Der Regionsbeauftragte kommt zu dem Ergebnis, dass unter ausreichender Beachtung der vorgenannten Punkte dem Vorhaben aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Sanierung des linken Donaudeiches in Pöfrring von der Neustädter Brücke bis zum Pionierübungsplatz Wackerstein bestehen bei ausreichender Beachtung der im Sachvortrag genannten Punkte keine Einwände aus der Sicht der Regionalplanung.

#### Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

**TOP 4 26. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10);**

Teilfortschreibung des Kapitels B III „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ für die Flugplätze Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell  
- Anhörungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen, einen Fortschreibungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen für die Flugplatzbereiche Ingolstadt/Manching und Neuburg-Zell zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Dieser Fortschreibungsentwurf liegt nun vor, sodass die Beratung darüber im Planungsausschuss erfolgen kann.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss billigt den vom Regionsbeauftragten ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung Mai 2014 für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt für das Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen – Aufhebung der Lärmschutzzonen – und bittet den Regionsbeauftragten, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**TOP 5 27. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10);**

Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos -  
- Anhörungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Ingolstadt hat aufgrund des Antrages der Fa. Reisinger in seiner Sitzung am 12.02.2014 eine Teilfortschreibung des Kapitels B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen des Regionalplanes der Region Ingolstadt beschlossen.



Diese Teilfortschreibung soll dazu dienen, im Naturraum des inneren Feilenmoos den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 2474/1 der Gem. Geisenfeld als Vorranggebiet für Kiesabbau festzulegen.

Dieser Fortschreibungsentwurf liegt nun vor, sodass die Beratung hierüber im Planungsausschuss erfolgen konnte.

Wortmeldungen:

Herr Landrat Martin Wolf, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, fragte nach, ob sich nach Durchführung des Scopingtermins aufgrund des Beschlusses vom 12.02.2014 Änderungen ergeben haben, die gegen die Teilfortschreibung sprechen.

Der Regionsbeauftragte erklärte darauf hin, dass dies nicht der Fall sei und das Anhörungsverfahren eingeleitet werden kann.

Damit war die Frage ausreichend beantwortet.

#### Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss billigt den vom Regionsbeauftragten ausgearbeiteten Entwurf in der Fassung vom 30.04.2014 für die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt - Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – und bittet den Regionsbeauftragten und die Geschäftsstelle, das Anhörungsverfahren durchzuführen.

#### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **TOP 6   Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä II „Zuchering – Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens**

#### Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Gartenfachmarktes mit ca. 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie die Erweiterung des bestehenden Möbelmarktes zu schaffen. Zudem sollen unerwünschte Nutzungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet (insg. ca. 2,8 ha) befindet sich südlich von Ingolstadt im Gewerbegebiet „Zuchering-Weiherfeld“ an der B 16 neu.

Das zur Ansiedlung des Gartenfachmarktes vorgesehene Plangebiet (ca. 1,73 ha) ist derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die Ansiedlung des Einzelhandelsgroßprojektes ist die Umwidmung in ein Sondergebiet „Groß- und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe/Gartenfachmarkt“ erforderlich.

Da es sich bei dem geplanten Gartenfachmarkt um ein Vorhaben von erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt, ist eine landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Dieses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen als vereinfachtes Verfahren parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Das für die Erweiterung des bestehenden Möbelfachmarktes vorgesehene Planareal (ca. 1 ha) ist bereits als entsprechendes Sondergebiet dargestellt.

Die Erweiterung des bestehenden Möbelmarktes bewegt sich innerhalb des im gegenwärtig rechtsgültigen Bebauungsplan festgelegten Gesamtrahmens. Die geplanten Änderungen sind nur aufgrund der mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen erforderlich. Diesem Teil der Planungen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Die insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche des Garten-Centers sollen sortimentsbezogen auf 3.800 m<sup>2</sup> Gartenbedarf, Blumen, Pflanzen, 700 m<sup>2</sup> Zooartikel und 500 m<sup>2</sup> Randsortimente aufgeteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Standort des Vorhabens in Anlehnung an die Beurteilung der bereits bestehenden Märkte ebenfalls als städtebauliche Randlage beurteilt werden kann.

Im CIMA-Gutachten (S. 11), das den Planunterlagen beiliegt, wird ermittelt, dass im Gegensatz zu den Zooartikeln in den Sortimentsbereichen Gartenbedarf und Blumen/Pflanzen keine ungedeckten Umsatzpotentiale in Ingolstadt bestehen, es ist daher von einem über die Stadtgrenzen von Ingolstadt hinausgehenden Einzugsbereich und entsprechenden Auswirkungen des Projektes auszugehen. Der im genannten Gutachten ermittelte Einzugsbereich, der sich über den Süden von Ingolstadt weit in ein Gebiet etwa zwischen Neuburg a.d. Donau, Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie Münchsmünster erstreckt, erscheint mit insg. ca. 211.958 Einwohnern durchaus plausibel.

Die Stadt Ingolstadt ist als Oberzentrum festgelegt und daher grundsätzlich für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes, das überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfes dient, geeignet (LEP 5.3.1 (Z)). Die Flächenausweisung für ein solches Einzelhandelsgroßprojekt ist auch in städtebaulichen Randlagen möglich (LEP 5.3.2 (Z)).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Verkaufsflächen der einzelnen Sortimentsbereiche des geplanten Garten-Centers, im Rahmen der in LEP 5.3.3 (Z) sowie zu 5.3.3 (B) formulierten Grenzen, auch in Hinsicht auf die jeweilige Kaufkraftabschöpfung in den betroffenen Gemeinden des Einzugsbereiches, zulässig sind.

Zudem wurde im städtebaulichen Einzelhandelsentwicklungskonzept Ingolstadt 2008 (SEEK) ein genereller Verkaufsflächenbedarf für Blumen, Pflanzen und Gartenbedarf von 7.800 m<sup>2</sup> ermittelt (SEEK S. 16). Auch in Anbetracht der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bewegt sich die geplante Verkaufsfläche von 3.800 m<sup>2</sup> für diesen Sortimentsbereich innerhalb dieses im SEEK beschriebenen Rahmens.

Allerdings sind die Zentren relevanten Randsortimente insbesondere auch im Zusammenhang mit dem im bereits am Standort Zuchering-Weiherfeld bestehenden, im benachbarten Einzelhandel realisierten Verkaufsflächenbestand in diesem Sortimentsbereich kritisch zu sehen.

Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten – einschließlich Ansammlungen von Einzelhandelsbetrieben mit der Wirkung eines Einzelhandelsgroßprojektes – sollen die Funktionsfähigkeit zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen (RP 10 B IV 3.2.2 Z). Die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren soll erhalten, gestärkt und verbessert werden. Ansiedlungen und Erweiterungen in Lagen außerhalb von Orts- und Stadtteilzentren sollen nicht zur Schwächung dieser Zentren führen (RP 10 3.3 Z). Laut SEEK (Kap. 2.1.1) soll für den Standort Zuchering-Weiherfeld die weitere Ausweisung sondergebietsrelevanter Einzelhandelsflächen ausgeschlossen werden sowie die Ansiedlung von Anbietern aus dem Bereich Lebensmittel sowie Zentren relevanter Sortimente vermieden werden. Hier wird insbesondere u.a. gefordert konkret ein Ausschluss der Sortimentsbereiche Sportartikel, Schreib- sowie Spielwaren, um Konflikte mit der Situation in Innenstadt bzw. Stadtteilzentren zu vermeiden. Einige der für das Randsortiment des geplanten Garten-Centers genannten Warengruppen besitzen durchaus Zentren Relevanz. Es sollte daher eine weitest gehende Reduzierung der dafür vorgesehenen Verkaufsflächen geprüft werden.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte den Planungen der Stadt Ingolstadt aus der Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen:

*Stadtrat Dr. Schuhmann*

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Roland Weigert, erteilte Herrn Dr. Schuhmann das Wort:

Herr Dr. Schuhmann nahm Bezug auf eine Stellungnahme des Bayer. Gärtnereiverbandes vom 23.07.2014. In dieser Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass zu vermuten ist, dass das entscheidungsrelevante Gutachten der Firma CIMA Beratung und Management GmbH vom 07.02.2014 eine unvollständige Datengrundlage verwendet und steuerlich landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer fehlenden IHK Mitgliedschaft weitestgehend unberücksichtigt lässt.

Eine Abfrage des Verbandes soll ergeben haben, dass sich alleine die Verkaufsfläche im Gartenbedarfssortiment auf deutlich über 10.000 m<sup>2</sup> beläuft.

Herr Dr. Schuhmann gab daher zu bedenken, dass diese Ausführungen des Fachverbandes in einer anderen Entscheidung, auch im Stadtrat Ingolstadt, in Verfahren führen könnte.

*Wortmeldung Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel, Stadt Ingolstadt.*

Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel erwiderte auf die Ausführungen des Planungsausschussmitgliedes Dr. Schuhmann, dass die Angelegenheit „Gewerbeansiedlung Dehner“ in der Oktober-Sitzung des Stadtrates behandelt und diskutiert wird. Diese Sitzung sei abzuwarten.

Ausführungen des Planungsverbandsvorsitzenden zu den vorgenannten Wortmeldungen:

Herr Landrat Weigert führte aus, dass es sich bei der Stellungnahme des Bayer. Gärtnerverbandes um eine Äußerung im Bauleitplanverfahren der Stadt Ingolstadt handelt, die in dem entscheidenden Gremium im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu werten ist.

Der Planungsverband der Region Ingolstadt gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bauleitplanverfahren seine Stellungnahme aus der Sicht des Verbandes ab. Insofern wird die Wortmeldung des Planungsausschussmitgliedes Dr. Schuhmann zur Kenntnis genommen.

Zu TOP 6 erfolgten keine weiteren Wortmeldungen.

#### Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 930 Ä II „Zuchering-Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt bestehen seitens des Planungsverbandes der Region 10 grundsätzlich keine Bedenken. Für Warengruppen, die Zentren Relevanz besitzen, ist eine Reduzierung der dafür vorgesehenen Verkaufsflächen durchzuführen.

#### Beschluss Planungsausschuss

Dafür: 12  
Dagegen 1 (Dr. Schuhmann)

Der Antrag wurde angenommen.

#### **TOP 7            Jahresrechnung 2013 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10); hier: örtliche Prüfung**

#### Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2013 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 50.453,37 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 14.468,45 € ab.

Die Jahresrechnung 2013 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 05.08.2014 (siehe Anlage) wird u.a. ausgeführt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Art. 102 GO wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 geändert. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung kann auch die Entlastung erfolgen. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 92 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichts als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2013 zu übernehmen, die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen. Für die Erteilung der Entlastung ist der Planungsausschuss zuständig.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2013 wird genehmigt und unter Übernahme der Feststellungen des Prüfberichts vom 05.08.2014 festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 wird erteilt.

#### Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

### **TOP 8      Verschiedenes**

- 8.1    Vollzug der Naturschutzgesetze;  
      Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung  
      des Landschaftsschutzgebiets im Bereich der Gemeinde Walting

#### Sachvortrag des Vorsitzenden:

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt auf Antrag der Gemeinde Walting das Landschaftsschutzgebiet westlich der Ortschaft Walting auf ca. 0,58 ha aufzuheben. Als Ausgleich soll in unmittelbarer Nähe das bestehende Landschaftsschutzgebiet mit bislang ackerbaulich genutzter Fläche (ca. 0,66 ha) erweitert werden.

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting, die Ursache für die vorliegend geplante Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist, wurden keine grundsätzlichen Einwände geäußert (vgl. Stellungnahme vom 07.01.2014). Im Gegenzug der Aufhebung der Teilfläche wird eine in unmittelbarer Nähe liegende und größere Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen und damit ein qualitativer und quantitativer Ausgleich geschaffen. kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden, obwohl rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete weiterhin gesichert werden sollen (RP 10 B I 10.7 G).

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walting weiterhin die festgesetzten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.1.1 G für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z) berücksichtigt werden sollen und gem. RP 10 B III 1.5 Z eine Ortsrandeingußung vorzusehen ist.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass den Planungen aus der Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Wortmeldungen: keine

#### Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Planungen des Landkreises Eichstätt zum Erlass je einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Walting werden seitens des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt keine Einwände erhoben.

#### Beschluss Planungsausschuss


Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### 8.2 Bebauungsplan Nr. XLIII (43) „Sondergebiet Dinosaurier-Freiluftmuseum Altmühltal“ und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Geschäftsführer gab dem Planungsausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeinde Denkendorf die Errichtung eines Dinosaurier-Freiluftmuseums plant und die dafür oben näher genannten Bauleitplanverfahren durchführt.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Roland Weigert, die Sitzung des Planungsausschusses um 9.20 Uhr schloss.

Ingolstadt, den 09.10.2014  
PLANUNGSVERBAND  
Region Ingolstadt

  
Roland Weigert  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

  
Franz Kratzer  
Schriftführer